



# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin

## **Inhalt**

Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 19 / 1992**  
1. Jahrgang / 2. November 1992

---



# Wahlordnung\*)

## der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

Vom 15. September 1992

---

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 48 Abs. 4 i.V.m. § 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) folgende Wahlordnung erlassen\*\*):

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke
- § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Wahlvorstände
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Wahlbekanntmachung
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Urnenwahl
- § 11 Briefwahl
- § 12 Mehrheitswahl
- § 13 Wahlen innerhalb von Gremien
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 15 Gültigkeit des Stimmzettels
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 18 Stellvertretung, Mandatsnachfolge
- § 19 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- § 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG i.V.m. dem Gesetz zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes (ErgGBerlHG) vom 18. Juli 1991 und die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992. Bezüglich einer Wahlordnung zu den Organen der Studentenschaft gilt § 19 Abs. 3 BerlHG.

\*) Alle Amts-, Status-, und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung, die sich geschlechtsspezifisch verstehen lassen, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

\*\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 26. Oktober 1992.

### § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

---

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium, der Räte von Fachbereichen, zentralen Einrichtungen, Instituten und Kliniken, der Leitung der Universität sowie für die Wahl Gemeinsamer Kommissionen gemäß § 74 BerlHG.

(2) Für die Wahl der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte sowie der Universitätsmitglieder im Kuratorium gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO. Wird für eine Wahl zu den in Satz 1 genannten Gremien nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

(3) Die Leitung der Universität, die Räte der Institute, Kliniken und zentralen Einrichtungen und die Mitglieder Gemeinsamer Kommissionen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

(4) Für Festlegungen zur Wahl anderer Gremien der Universität und der Wahlkommission für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gemäß § 59 BerlHG sind die Richtlinien dieser Wahlordnung entsprechend zu berücksichtigen.

### § 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke

---

(1) Gebildet wird

1. ein Zentraler Wahlvorstand und
2. für jeden Fachbereich und jede zentrale Einrichtung [Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV), Universitätsbibliothek (UB), Rechenzentrum (RZ), Zentrale Audiovisuelle Lehrmittel (ZAL) gemeinsam mit dem Sprachenzentrum (SZ)] ein Örtlicher Wahlvorstand.

(2) Die in Abs. 1 unter 2. genannten Einrichtungen sind Stimmbezirke. Alle anderen Einrichtungen bilden einen gemeinsamen Stimmbezirk.

(3) Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre. Die Wahlvorstände müssen zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem Wahlen stattfinden.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat gewählt. Dem Zentralen Wahlvorstand gehören jeweils zwei Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG i.V.m. § 7 ErgGBerLHG an. Ein für Wahlen zuständiger Mitarbeiter des Präsidialamtes nimmt an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

(5) Die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Ihnen gehört jeweils ein Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG i.V.m. § 7 ErgGBerLHG an.

(6) In einer zentralen Einrichtung werden die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes von der Gesamtheit der Mitglieder der Einrichtung gewählt. Dem Wahlvorstand gehören vier Mitglieder an.

(7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein Stellvertreter eines Wahlvorstandes für eine Wahl in seinem Zuständigkeitsbereich bewirbt.

### **§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Wahlvorstände**

---

(1) Der Zentrale Wahlvorstand erläßt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Er macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Zentralen Wahlvorstandes werden veröffentlicht. Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im weiteren genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl der

zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium und der Leitung der Universität zuständig. Der Örtliche Wahlvorstand ist für Wahlen innerhalb der Fachbereiche bzw. zentralen Einrichtungen zuständig.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand und die Örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Hierbei werden die Wahlvorstände von der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.

(4) Soweit ein Örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet wurde oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(6) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als Wahlleiter. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

(7) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

### **§ 4 Termine und Fristen**

---

(1) Wahlen sind so zu terminieren, daß sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden können. Die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, zu den Fachbereichsräten sowie der Universitätsmitglieder im Kuratorium sollen gleichzeitig stattfinden.

(2) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt. Die Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand kann für Wahlen innerhalb eines Fachbereichs oder einer zentralen Einrichtung, die in den §§ 5, 6 und 7 dieser Ordnung genannten Fristen auf Antrag des jeweiligen Örtlichen Wahlvorstandes bis auf ein Drittel kürzen. Dies gilt nicht

für Einspruchsfristen und für die Zusendung von Briefwahlunterlagen.

## § 5 Wahlbekanntmachung

---

(1) Der Zentrale Wahlvorstand macht die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, zu den Fachbereichsräten und der Universitätsmitglieder im Kuratorium spätestens am 70. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:

- Gegenstand und Art der Wahl
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis
- Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- Modalitäten der Stimmabgabe

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(2) Die Örtlichen Wahlvorstände haben gemäß Abs. 1 für Wahlen innerhalb der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen zu verfahren.

## § 6 Wählerverzeichnis

---

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Stimmbezirken und Mitgliedergruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses wird er von der Universitätsverwaltung unterstützt. In besonderen Fällen kann der Zentrale Wahlvorstand Örtliche Wahlvorstände mit der Erstellung von Wählerverzeichnissen beauftragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum des Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen auszulegen. Während dieser Frist kann jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch beim zuständigen Wahlvorstand gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendig gewordene Berichtigungen im Wählerverzeichnis vor.

(4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn abgeschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

## § 7 Wahlvorschläge

---

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 35. Tag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Ein Überschreiten der zulässigen Kennwortlänge hat seine vollständige Streichung zur Folge. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gremien muß mindestens drei Bewerber enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Ein Wahlvorschlag für das Studentenparlament bedarf der Unterstützung von zehn Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärung der Bewerber gilt auch als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(4) Wahlvorschläge für Wahlen zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gremien sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

### für Mitarbeiter

1. Vor- und Familienname
2. Fachbereich/Einrichtung
3. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung
4. Geburtsdatum

### für Studierende

1. Vor- und Familienname
2. Studienfach
3. Matrikelnummer/Semesterzahl

Jeder Bewerber muß seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(5) Jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag be-

werben. Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Für jede Wahlbewerbung ist ein gesondertes Formblatt erforderlich.

(6) Eine Listenverbindung gemäß § 2 Abs. 5 HWGVO ist spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung dem Zentralen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

---

(1) Der zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den Vorschriften des § 7 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen sind die betroffenen Bewerber unverzüglich zu informieren.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) für Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Geburtsdatum bzw. Matrikelnummer werden nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach Aushang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

## **§ 9 Stimmzettel**

---

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG i.V.m. § 7 ErgGBerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl enthält der Stimmzettel die Listennummer, das Kennwort und die Namen der Bewerber gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.

(3) Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

## **§ 10 Urnenwahl**

---

(1) In den Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt. Die Wahllokale sind so auszustatten, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Der Wahlleiter übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten der Humboldt-Universität aus. Während der Wahlhandlung müssen der Wahlleiter und der Protokollführer stets anwesend sein. Die Wahlleitung hat zu sichern, daß sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler aufhält.

(2) Beim Betreten des Wahllokals legt der Wähler seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Protokollführer stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis fest und händigt dem Wähler den oder die Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag aus. Der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den bzw. die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag. Danach wirft der Wähler den Umschlag in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Wahlabschluß dem Zentralen Wahlvorstand ausgehändigt wird. Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten
3. Zahl der Wahlberechtigten
4. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge
5. Zahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge
6. Erhaltene und übergebene Wahlunterlagen
7. Besondere Vorkommnisse

## **§ 11 Briefwahl**

---

(1) Die Zulässigkeit der Briefwahl ist in § 48 Abs. 2 BerlHG geregelt.

(2) Ist Briefwahl zulässig, kann jeder Wahlberechtigte bis zum 14. Tage vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens acht Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wählerverzeichnis vermerkt.

**(3) Briefwahlunterlagen sind**

- der Wahlschein,
- der bzw. die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen)

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß der Wähler durch seine Unterschrift versichern, daß er den bzw. die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(5) Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Abschluß der Wahlhandlung werden den zuständigen Wahlleitungen die geöffneten und geprüften Wahlbriefe einschließlich der Wahlscheine vom Zentralen Wahlvorstand übergeben.

(6) Briefwähler sind von der Urnenwahl ausgeschlossen.

**§ 12 Mehrheitswahl**

---

(1) Eine Mehrheitswahl findet unbeschadet der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von Gremien statt.

(2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein Bewerber vorhanden ist.

(4) Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

**§ 13 Wahlen innerhalb von Gremien**

---

(1) Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im BerlHG, in der HWGVO oder in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Abs. 1 BerlHG findet entsprechende Anwendung. Funktionsträger werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt.

**§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses**

---

(1) Für die Wahlen zum Fachbereichsrat zählt die örtliche Wahlleitung nach Abschluß der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber abgegebenen Stimmen aus, berechnet die für die Mandatsverteilung erforderlichen Höchstzahlen, stellt das Wahlergebnis fest und übermittelt es mit den Wahlunterlagen an den Zentralen Wahlvorstand. Für die Wahl der universitären Mitglieder im Kuratorium und zu den zentralen Kollegialorganen übermittelt die örtliche Wahlleitung dem Zentralen Wahlvorstand die in ihrem Stimmbezirk erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfaßt mindestens Angaben über

- die Wahlbeteiligung,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerber.

(4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

**§ 15 Gültigkeit des Stimmzettels**

---

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er nicht gekennzeichnet ist,
- er erkennbar nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt ist,
- aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
- bei einer Wahl gemäß § 2 HWGVO mehr als ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
- bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler zustehen,
- er Stimmenhäufungen enthält,
- ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung des Wählers enthält,

- der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

## § 16 Wahlanfechtung

---

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim zuständigen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der zuständige Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der zuständige Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 17 Wiederholungswahl, Nachwahl

---

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach den denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und,

wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 16 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 7 beizufügen.

(4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden.

## § 18 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

---

(1) Ist ein Mitglied eines in § 1 Abs. 2 genannten Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch den jeweils rangnächsten Bewerber aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellvertretung der Mitglieder im Kuratorium gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG. Durch Mehrheitswahl gemäß § 12 gewählte Gremienmitglieder können sich durch den Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

- die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er gewählt wurde,
- die Organisationseinheit verläßt, für die er gewählt ist,
- aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
- sein Mandat niederlegt.

Die Mandatsniederlegung hat der Ausscheidende dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt der jeweils rangnächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag des Ausgeschiedenen (Nachrücker), im Falle einer Mehrheitswahl der Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl. Der zuständige Wahlvorstand setzt den Nachfolgekandidaten hiervon schriftlich in Kenntnis.

(4) Für Mitglieder im Kuratorium und ihre Stellvertreter, die auf einem Wahlvorschlag zum Akademischen Senat oder Konzil stehen, ruht das Recht zur



Stellvertretung oder Mandatsnachfolge gemäß § 64 Abs. 6 für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kuratorium.

### **§ 19 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

---

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit seines Vorgängers endet. Die gemäß § 53 BerLHG erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, daß der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) Die Wahl des Präsidenten wird vom Zentralen Wahlvorstand spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag, der endgültige Wahlvorschlag am 7. Tag vor dem Wahltag universitätsöffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachungen werden den Mitgliedern des Konzils, des Akademischen Senats und des Kuratoriums zugesandt. Bei der Festsetzung der Termine stimmt sich der Zentrale Wahlvorstand mit den beteiligten Kollegialorganen ab.

(3) Die Wahl des Ersten Vizepräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten statt, wenn deren Amtszeiten zur gleichen Zeit enden. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Ein gewählter und bestellter Präsident kann bereits vor seinem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl weiterer Vizepräsidenten gemäß § 57 Abs. 3 BerLHG machen. Die Bekanntmachung des Termins für die Wahl der weiteren Vizepräsidenten durch den Zentralen Wahlvorstand erfolgt mindestens 35 Kalendertage vor dem Wahltag. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

---

Die Wahlunterlagen werden vom Zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

### **§ 21 Inkrafttreten**

---

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. Oktober 1991 außer Kraft.

Humboldt-Universität zu Berlin

*Prof. Dr. Marlis Dürkop*  
(Präsidentin)

